

**Rechtliche Aspekte / Einwendungen  
gegen den  
Feuerstättenbescheid**

**ÜBERSICHT**

**1. Verfassungsrechtliche Einwendungen gegen Normen des SchfHwG**

**1.1. § 1 SchfHwG nichtig wegen Unzuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung**

- 1.1.1. Die Verpflichtung von Gebäudeeigentümern fällt nicht unter das "Recht der Wirtschaft" im Sinne des Art. 74 (1) Nr. 11 GG
- 1.1.2. Bund ist nach Art. 70 bis 74 GG nicht für die "Betriebssicherheit von Feuerstätten", das "Bauwesen" oder den "Brandschutz" zuständig
- 1.1.3. Umweltschutz / Luftreinhaltung bereits im BImSchG / BImSchVO abschließend geregelt

**1.2. SchfHwG verfassungswidrig wegen Verstoß gegen Art. 72 (2) GG**

- 1.2.1. Das SchfHwG dient weder der "Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet", noch der "Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit" im "gesamtstaatlichen Interesse".
- 1.2.2. Wenn Bau-, Ordnungs- und Polizeirecht auf Landesebene zu regeln sind, können verwaltungsrechtlich diesen untergeordnete Bereiche nicht eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich machen. (siehe auch BVerfGE 1BvR2514/09 RdNr. 20)
- 1.2.3. Immobilien und somit auch die Anlagen, die ggf. in den Anwendungsbereich des SchfHwG fallen könnten, sind räumlich gebunden. Bei Regelungen auf Landesebene wären andere Bundesländer in keinem Fall betroffen. Die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung besteht somit nicht.
- 1.2.4. Eine bundeseinheitliche Gesetzgebung verhindert den Wettbewerb der Landesgesetzgebungen hinsichtlich einer Organisation als notwendig erachteter Kontrollen bezüglich des Bürokratieabbaus und einer geringstmöglichen Beschränkung bürgerlicher Grundrechte.

**1.3. Ermächtigung nach § 1 (1) SchfHwG verstößt gegen Art. 80 (1) GG**

- 1.3.1. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung durch zu allgemeine Rechtsbegriffe unbestimmt. Der Gesetzgeber darf es nicht dem Ordnungsgeber überlassen, praktisch unbegrenzt zu bestimmen, wie die allgemeinen Angaben (z.B. "Betriebssicherheit") zu verstehen sind, welche "Anlagen" genau unter die Ermächtigung fallen sollen und wo die Grenze zwischen Eigenverantwortung des Bürgers und staatlichem Eingriff liegen soll.
- 1.3.2. Beschränkungsgrenzen des Art. 13 (7) GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) müssen bereits im Gesetz so berücksichtigt werden, dass der Ordnungsgeber diese auch einhält.

**1.4. Grundrechtsbeschränkung des Art. 13 (1) GG verfassungswidrig**

- 1.4.1. Beschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung zu Gunsten eines Handwerkers widersprechen dem Prinzip des staatlichen Gewaltmonopols und der Gewaltenteilung.
- 1.4.2. Schranken des Artikels 13 (7) GG werden nicht beachtet / eingehalten. Es muss eine Unterscheidung zwischen einfachen / normalen Lebensrisiken und DRINGENDEN GEFAHREN für die ÖFFENTLICHE SICHERHEIT und ORDNUNG erfolgen.
- 1.4.3. Die Verpflichtung, dem BSF Zugang zu grundrechtlich geschütztem Wohnraum zu gewähren, ist zu pauschal formuliert und nicht hinreichend begrenzt. Dem BSF werden Exekutivrechte übertragen, die diesem als ziviler Stelle nicht zustehen. Es fehlt zudem die Vorgabe eines Verfahrens, das dem Bürger angemessene rechtsstaatliche Mittel zur Abwehr eines unberechtigter Zugangsverlangens bietet.

**1.5. Behörden-Status der "bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger" verfassungswidrig**

- 1.5.1. Der Bund ist nach Art. 30 GG, 70 bis 74 GG, 84 (1) GG nicht zur Einrichtung / Schaffung einer Behörde auf unterer Verwaltungsebene der Länder berufen. Bestimmungen des Verwaltungsrechts fallen nicht unter das "Recht der Wirtschaft".
- 1.5.2. Eine Ausnahme des Art. 33 (4) GG (Öffentlicher Dienst) ist nicht geboten, da eigene wirtschaftliche Interessen der bevollmächtigten Schornsteinfeger der gebotenen Neutralität eines hoheitlichen Organs entgegen stehen.
- 1.5.3. Durch die Verpflichtung der Länder, Kehrbezirks einzurichten (§ 7 SchfHwG), wird eine Verwaltungsstruktur durch den Bund vorgeschrieben, ohne dass diesem nach Art. 70 ff GG zum angegebenen Gesetzeszweck eine Gesetzgebungsbefugnis zukommt. Die Bindung des Bürgers an eine und nur eine räumlich zuständige Stelle ist ein Merkmal der Verwaltung (Exekutive).
- 1.5.4. Eine Rechtstellung als "beliehener Unternehmer" kann keine Exekutivrechte gegenüber dem Bürger gewähren oder zum Erlass von Verwaltungsakten als öffentliches Recht ermächtigen. Auch ein "beliehener" Unternehmer bleibt Unternehmer und ist keine Verwaltungsbehörde. Bürger und Unternehmer sind zivilrechtlich als Gleichgestellte zu betrachten. Mit Bußgeld bewehrte Melde-, Beauftragungs- oder Duldungspflichten gegenüber zivilrechtlichen Unternehmern widersprechen dem Gewaltmonopol des Staates.
- 1.5.5. Eine Behörde ist ein staatliches Organ mit definierter sachlicher und räumlicher Zuständigkeit. Ein Schornsteinfeger kann zwar Behördenleiter, aber nicht BEHÖRDE sein. Die Bindung hoheitlicher Rechte an eine bestimmte natürliche Person statt an eine hierzu geschaffene Institution widerspricht den Grundsätzen der Staats- und Verwaltungsorganisation.

**1.6. Meldepflichten gegenüber einem Handwerker (§ 1 (2) SchfHwG) verfassungswidrig**

- 1.6.1. Der "bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger" ist KEINE Behörde. (siehe 1.5.)
- 1.6.2. Der Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols und der Gewaltenteilung lässt eine Unterordnung des Bürgers nur gegenüber einem STAATLICHEN Organ zu. Meldepflichten gegenüber einem Gewerbetreibenden / Handwerker (§ 1 (2) SchfHwG) widersprechen dem Trennungsgebot von öffentlichem und zivilem Recht.

**1.7. Feuerstättenbescheid durch Handwerker als Verwaltungsakt verfassungswidrig**

- 1.7.1. Der "bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger" ist KEINE Behörde. (siehe 1.5.)
- 1.7.2. Gutachten eines zivilrechtlichen Unternehmers können keine öffentlich-rechtliche Verpflichtungswirkung gegenüber dem Bürger entfalten.
- 1.7.3. Die Feuerstättenschau und der hierauf beruhende Feuerstättenbescheid dienen nicht der Regelung des "Rechts der Wirtschaft" und fallen somit nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 (1) Nr. 11 GG..

- 1.7.4. Das Verwaltungsverfahren von der Anhörung über den Erlass eines Feuerstättenbescheids bis zur Bearbeitung dagegen eingelegter Widersprüche fällt nach Art. 30 GG, 70 GG, 83 GG, 84 (1) GG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.
- 1.7.5. Der Erlass verpflichtender Verwaltungsakte durch einen in der Sache wegen eigener wirtschaftlicher Interessen befangenen Unternehmers / Handwerkers widerspricht rechtsstaatlichen Prinzipien und den allgemeinen Vorgaben des Verwaltungsrechts (§ 20 (1) Nr. 1 VwVfG).
- 1.7.6. Ein verfassungskonformes Verständnis des Feuerstättenbescheids als Dokument eines (beliehenen) Unternehmers mit öffentlich-rechtlicher Bindungswirkung ist nicht möglich. Durch die Bindung gesetzlicher Befugnisse an eine PERSON und nicht an ein ORGAN ist die Problematik einer grundsätzlichen Befangenheit auch organisatorisch nicht zu beheben.

#### **1.8. § 20 SchfHwG nichtig / verfassungswidrig**

- 1.8.1. Da die "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" keine verwaltungsrechtliche Behörde sind (siehe 1.5.), dürfen für die Arbeiten und Leistungen von "Handwerkern" keine Verwaltungsgebühren gesetzlich oder per Verordnung bestimmt werden. Das Trennungsgebot von zivilem und öffentlichem Recht wird nicht eingehalten.
- 1.8.2. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage, nach der Verwaltungsgebühren oder Rechnungsbeträge eines Handwerkers zur "öffentliche Last des Grundstücks" gemacht werden dürfen (§ 20 (2) SchfHwG). Es ist weder zwingend, dass der Eigentümer des Grundstücks auch Eigentümer der Immobilie ist, noch dass er der Betreiber einer ggf. technisch zu überwachenden Anlage ist. Es ist zudem keine gesetzgeberische Notwendigkeit für diese Bestimmung ersichtlich.
- 1.8.3. Die Bestimmung von Verwaltungsgebühren gem. § 20 (4) SchfHwG (Bauabnahme, Feuerstättenschau, Feuerstättenbescheid - KÜO Anlage 3) fällt nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 30 GG, 70 GG, 83 GG, 84 (1) GG).
- 1.8.4. Die Bestimmungen des § 20 (3) SchfHwG regeln ein Verwaltungsverfahren ohne dass der Bund hierzu eine Gesetzgebungsbefugnis hätte. Rechnungsbeträge eines Handwerks dürfen nicht durch Bescheid (Verwaltungsakt) festgestellt und im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden. Das Gebot der Trennung von öffentlichem und zivilen Recht wird nicht beachtet. Durch die Vermischung zivilrechtlicher Rechnungsbeträge mit hoheitlichen Verwaltungsgebühren wird das Recht des Bürgers auf Rechtsklarheit verletzt. Welchen Rechtsstatus sollen Rechnungsbeträge der "bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" nach § 20 (1) SchfHwG haben, bevor diese bei Nichtzahlung durch die "zuständige Behörde" "durch Bescheid" festgestellt werden?
- 1.8.5. Eine Verwaltungsvollstreckung nach § 20 (3) SchfHwG darf nur zugunsten einer hoheitlichen Organs erfolgen. In Satz 2 wird jedoch ausgeführt: "... derjenigen PERSON zu tragen, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung betrieben wurde". Eine Verwaltungsvollstreckung ist nur für "öffentlich-rechtliche Geldforderungen" zulässig.
- 1.8.6. Das Ausmaß der Ermächtigung nach § 20 (4) SchfHwG ist nicht gemäß Art. 80 (1) GG hinreichend bestimmt. Das BMWi darf nicht allgemein ermächtigt werden, die "gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen".

## 2. Verfassungsrechtliche Einwendungen gegen die KÜO des BMWi

### 2.1. § 1 (1) SchfHwG als Ermächtigungsgrundlage nichtig / verfassungswidrig

- 2.1.1. Bund ist nach Art. 70 bis 74 GG nicht für die "Betriebssicherheit von Feuerstätten", das "Bauwesen" oder den "Brandschutz" zuständig (siehe 1.1.)
- 2.1.2. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung nicht gemäß Art. 80 (1) GG hinreichend bestimmt. (siehe 1.3.1.)
- 2.1.3. Beschränkungsgrenzen des Art. 13 (7) GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) werden vom Ordnungsgeber nicht erkennbar berücksichtigt..
- 2.1.4. Die Bestimmung technischer Standards und die Bestimmung von Arbeiten (KÜO Anlage 1), die der Bürger in Auftrag zu geben hat, und der hierbei einzuhaltenden Fristen fällt nicht unter das "Recht der Wirtschaft" gem. Art. 74 (1) Nr. 11 GG.

### 2.2. Anlage 1 zur KÜO des BMWi verfassungswidrig

- 2.2.1. Der Arbeitskatalog der Anlage 1 zur KÜO ist hinsichtlich Gliederung und Umfang mehr an wirtschaftlichen Interessen als an technischen Notwendigkeiten orientiert. Die wesentliche Unterscheidung nach Brennstoffarten hat keine technisch relevante Beziehung zu Risiken, die angeblich gemindert werden sollen. Die unterschiedlichen Gegebenheiten von Feuerstätten und Typen von Heizungsanlagen werden nicht hinreichend berücksichtigt. Die angegebenen Fristen sind willkürlich eher nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten denn nach technischen Erfordernissen bestimmt. Hierdurch wird höherwertiges Recht in Gestalt u.a. der Grundrechte auf "zeitliche Dispositionsfreiheit" (Art. 2 (1) GG), "Eigentum (Art. 14 (1) GG) und der "Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 (1)/(7) GG) verletzt.
- 2.3.2. Für die in der Anlage 1 zur KÜO des BMWi vorgeschriebenen "Kehrungen" fehlt es an einer gesetzgeberischen Notwendigkeit. Wenn die Sicherheit einer technischen Anlage durch regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen sichergestellt wird, muss es dem Betreiber grundsätzlich überlassen bleiben, wie er den geforderten technischen Zustand herstellt und erhält. Die Bestimmung, dass nur Schornsteinfeger Russ entfernen dürfen, verfolgt wirtschaftsfördernde Ziele. Diese sind verfassungsrechtlich jedoch nicht geeignet, Grundrechte der Bürger zu beschränken.
- 2.3.3. Die Bestimmung der Anzahl durchzuführender Kehrungen allein nach Zeitablauf ohne jegliche Berücksichtigung eines Verschmutzungsgrads ist unverhältnismäßig.
- 2.3.4. Die Schranken des Art. 13 (7) GG die der Beschränkung des Grundrechts auf "Unverletzlichkeit der Wohnung" gesetzt sind, werden vom Ordnungsgeber nicht berücksichtigt und eingehalten. Es genügt den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht, wenn Kontrollen "sinnvoll" sein mögen, sie müssen vielmehr der "Verhütung DRINGENDER Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung" dienen. Das Sammelsurium der Arbeiten und Kontrollen nach Anlage 1 zur KÜO lässt keinerlei Bewertung eines Risikopotentials erkennen.

### 2.3. Anlage 3 zur KÜO des BMWi verfassungswidrig

- 2.3.1. Verwaltungsgebühren für Tätigkeiten einer Landesbehörde oder eines auf Landesebene tätigen "beliehenen Unternehmers" dürfen weder durch Bundesgesetz noch durch eine Verordnung eines Bundesministeriums bundeseinheitlich bestimmt werden. (siehe 1.8.).
- 2.3.2. Gerade die Unterscheidung bei der Umrechnung von Arbeitswerten in Euro in den westlichen und östlichen Bundesländern bringt zum Ausdruck, dass keine Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung nach Art. 72 (2) GG besteht.

### 3. Einwendungen gegen den Feuerstättenbescheid

#### 3.1. Als Verwaltungsakt wegen Nichterkennbarkeit der erlassenden Behörde nichtig

- 3.1.1. Nach § 44 (2) Nr. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, wenn er entgegen § 37 (3) VwVfG die "erlassende Behörde nicht erkennen lässt. Die Namensangabe eines Schornsteinfegers erfüllt diese gesetzliche Vorgabe nicht. (siehe 1.5.)

#### 3.2. Als Verwaltungsakt wegen Mitwirkung eines Beteiligten nichtig

- 3.2.1. Nach § 20 (1) Nr. 1 VwVfG dürfen "Beteiligte" nicht am Erlass eines Verwaltungsakts mitwirken. Als "Beteiligter" gilt auch, wer "wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann". Der den Feuerstättenbescheid als Verwaltungsakt erlassende BSF ist zugleich Handwerker und beabsichtigt, die vorgeschriebenen Arbeiten selbst als gewerbliche Leistung zu erbringen. Er erlangt gegenüber Mitbewerbern bereits einen wirtschaftlichen Vorteil durch die Kenntnis der Liegenschaften und des Umfangs der im FSB geforderten Arbeiten. Durch die Bestimmung von Ausführungsfristen kann er Einfluss auf die Auslastung seines Gewerbebetriebs nehmen.
- 3.2.2. Nach § 44 (3) Nr. 2 VwVfG ist ein Verwaltungsakt nicht bereits deshalb nichtig, weil er gegen § 20 (1) Nr. 2 bis 6 VwVfG verstößt. Hierbei ist jedoch die Nr. 1 "Beteiligte" bewusst ausgespart. Man muss daher im Umkehrschluss folgern, dass eine Nichtbeachtung dieses Mitwirkungsverbots Beteiligter zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts führen soll.

#### 3.3. Feuerstättenbescheid z.T. nicht hinreichend bestimmt

- 3.3.1. Nach § 14 (2) SchfHwG sind im Feuerstättenbescheid die auszuführenden "Schornsteinfegerarbeiten" zu bezeichnen. Nach § 37 (1) VwVfG muss ein Verwaltungsakt zudem "hinreichend bestimmt" sein. Wenn nur Anlagen grob bezeichnet werden oder z.B. lediglich der Begriff "Messung" verwendet wird, bleibt völlig offen was oder welcher Wert "gemessen" werden soll. Die Raumtemperatur?
- 3.3.2. Eine "Messung" ist zudem an sich keine zulässige gesetzliche Verpflichtung. Eine berechnete gesetzgeberische Vorgabe könnte die Einhaltung eines technischen Grenzwertes sein. Die auszuführende Arbeit wäre dann jedoch als "Kontrolle der Einhaltung des Höchstwertes an ..." zu bezeichnen. Die Messung ist dann lediglich das angewendete Mittel, um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu prüfen. Der Bürger muss erkennen können, welches technische Merkmal geprüft werden soll.
- 3.3.3. Auch die Begriffe "Überprüfung" und "reinigen" sind nicht hinreichend bestimmt und begrenzt. Es ist weder erkennbar, was "geprüft" werden soll, noch was in welchem Umfang "gereinigt" werden soll. Da die Bestimmungen des Feuerstättenbescheids durch dessen Qualität als Verwaltungsakt Auftrags- und Duldungspflichten und eine Beschränkung von Grundrechten generieren, muss der Bürger erkennen können, welche Tätigkeiten in welchem Umfang er in Auftrag geben oder dulden muss. So würde z.B. auch das Abwaschen des Schornsteins von außen unter den unbestimmten Begriff "reinigen" fallen.

#### 3.4. Fristbestimmungen verordnungs- und rechtswidrig

- 3.4.1. Die Anlage 1 zur KÜO bestimmt als "Anzahl der Überprüfungen" z.B. "einmal im Kalenderjahr". Der Feuerstättenbescheid weicht von dieser Vorgabe ab, ohne dass es hierzu eine Rechtsgrundlage gibt. Die Verkürzung des Ausführungszeitraums beschränkt den Bürger in der zeitlichen Dispositionsfreiheit. Er dient lediglich der Betriebsorganisation des bBSF.
- 3.4.2. Lage und Dauer der angegebenen Fristen wäre zudem nach § 39 (1) VwVfG sachlich und rechtlich zu begründen gewesen. Entsprechende Angaben wurden jedoch nicht gemacht.

## 4. Einwendungen gegen die Gebührenrechnung

### 4.1. Einwendungen gegen die Rechnung für den Erlass des Feuerstättenbescheids

- 4.1.1. Der Feuerstättenbescheid ist ein Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG), die ausstellende Stelle eine Behörde (§ 1 (4) VwVfG). Wäre dem nicht so, wäre der Verwaltungsakt bereits nichtig (§ 44 (2) Nr. 1 VwVfG) und es würden keine Kosten entstehen.
- 4.1.2. Bei den Kosten, die für die Erstellung eines Verwaltungsakt berechnet werden, handelt es sich um Verwaltungsgebühren, die im Rahmen einer Verwaltungskostenordnung zuvor verfassungs- und rechtskonform zu bestimmen sind. Der Bund ist nach GG nicht berufen, Verwaltungsgebühren für eine unterste Landesbehörde zu bestimmen. Angaben in der Bundes-KÜO des BMWi sind daher als nicht anwendbar anzusehen. (Art. 84 (1) GG letzter Satz)
- 4.1.3. Da es an einer landesrechtlichen Bestimmung fehlt, nach der Verwaltungsgebühren für einen Feuerstättenbescheid berechnet werden dürften, mangelt es an einer gültigen Rechtsgrundlage, nach der der Bürger überhaupt zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet wäre.

### 4.2. Keine Umsatzsteuer auf Verwaltungsgebühren

- 4.2.1. Die den FSB erlassende Stelle ist eine Behörde und handelt nicht als Unternehmer. Sie ist hinsichtlich Art und Umfang der Verwaltungshandlung gesetzlich vollumfänglich gebunden und kann keinerlei eigene unternehmerische Handlungen vornehmen.  
Verwaltungsgebühren, die eine Behörde für einen Verwaltungsakt berechnet, sind somit keine "Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt" und sind somit nach § 1 (1) Nr. 1 UStG nicht steuerbar.
- 4.2.2. Verwaltungsgebühren unterliegen auch nach Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG nicht der Umsatzsteuer. So heißt es dort:  
*"Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Leistungen, Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben."*